



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0113/2018/1		Datum: 20.03.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters	Az.:	
Betreff:			
Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den noch zu ernennenden Oberbürgermeister David Langner			
Gremienweg:			
26.04.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
16.04.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

Die Dienstaufwandsentschädigung für den noch zu ernennenden Oberbürgermeister der Stadt Koblenz, Herr David Langner, wird gemäß § 7 i. V. m. § 8 Abs. 1 der Kommunalbesoldungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung auf den zulässigen Höchstbetrag von zur Zeit monatlich 393,69 € festgesetzt.

Begründung:

Die kommunalen Wahlbeamten auf Zeit erhalten zur Abgeltung des mit ihrem Amt verbundenen persönlichen Aufwands eine Dienstaufwandsentschädigung.

Die Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Oberbürgermeister richtet sich nach § 7 i. V. m. § 8 Abs. 1 der Kommunalbesoldungsverordnung und ist vom Stadtrat zu beschließen. Sie darf bei einer Einwohnerzahl von 100.001 bis 150.000 den Betrag von 393,69 € nicht übersteigen.

Historie:

HuFA am 15.03.2018, TOP 8 ö. S. (BV/0113/2018): Vertagt wegen Beratungsbedarf